- Öffentliche Bekanntmachung -

Verkaufsoffener Sonntag am 15. August 2021 für den Bereich der Innenstadt

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in den Ortsbereichen

 Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich des Heiligengeist-Viertels bis hin zur Bahnüberführung Pferdemarkt)

am Sonntag, den 15. August 2021 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung "JAPZ Kleinkunstfestival"

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bis zum 13. August 2021 im Gebäude Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, beim Team Gewerbe- und Berufsüberwachung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung in Zimmer N150 montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter 0441 235-2829 ist erforderlich.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung erfolgt unter der Bedingung, dass die im Veranstaltungszeitraum geltenden Regelungen der dann gültigen Corona-VO der Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung "JAPZ Kleinkunstfestival" nicht entgegenstehen.

Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der zugelassenen Sonntagsöffnung und eine damit verbundene Gesundheitsgefährdung. Ebenfalls bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

<u>Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:</u>

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Stadt Oldenburg Der Oberbürgermeister



